Das ehemalige Zentgericht zu Benshausen

Von Karl Weise (†) und Volker Wahl

Das Gericht zu Benshausen nahm in der Ausübung der Rechtspflege im Raum von Südthüringen eine gewisse Sonderstellung ein, die nur aus seiner geschichtlichen Entwicklung zu verstehen ist. Es war ein altes Reichslehen und „einer der ältesten Gerichtsstühle Hennebergs, wenn nicht schon in der Gauzeit, so doch vor der Entwicklung der Territorialherrschaft entstanden" [1]. Sein Gerichtssprengel reichte — soweit feststellbar — im 12. Jahrhundert vom Nordabhang des Dolmars bis an den Südwestrand des Thüringer Waldes mit Einschluß eines Landstreifens beiderseitig des alten Verkehrsweges, der am Ruppberg vorbei und über den Gebrannten Stein zum Gebirgspaß bei Oberhof führte, ferner vom Suhler Friedberg im Osten bis Unterschönau und dem Stille-Grund oberhalb von Schmalkalden im Westen.

In den Wirren des Investiturstreites im 11. Jahrhundert entstand die Kleinherrschaft der Grafen von Nordeck, die ihr Schloß auf dem Ruppberg bei Zella-Mehlis gehabt haben sollen und wahrscheinlich vom Kaiser mit dem Gericht belehnt worden waren [2]. Nach ihrem Aussterben im Jahre 1115 kam es vermutlich an ihre Verwandten, die Grafen von Henneberg. Sie drangen von Schleusingen her über den Suhler Friedberg vor und trennten das Gebiet um diesen Ort vom Zentbezirk [3]. Etwa in der gleichen Zeit sollen die Thüringer Landgrafen von Schmalkalden aus auf Christes, Altersbach, Rotterode und zur Moosburg vorgedrungen sein und diese Teile der Zent Benshausen in Besitz genommen haben [4]. Im Laufe des 12. Jahrhunderts entstand auch die Kleinherrschaft der Herren von Hallenberg als eigenartige Absplitterung der Zent, woraus dann nach 1230 hinsichtlich der Landeshoheit das hennebergische Amt Hallenberg hervorging.

Im Jahre 1274 teilten die Henneberger Grafen ihre Herrschaft; das Gericht Benshausen kam in gemeinsamen Besitz der Hartenberger und Schleusinger

---

1 E. Zickgraf: Landwehren am Thüringer Wald. In: Jahrbuch des Hennebergisch-fränkischen Geschichtsvereins (1937) 10. — Die Archive zu Meiningen (Gemeinschaftliches Hennebergisches Archiv) und Magdeburg sowie das Gemeindearchiv zu Benshausen enthalten eine größere Zahl von Akten über das hiesige ehemalige Zentgericht, vornehmlich aus dem 15.—18. Jahrhundert, deren Auswertung in diesem Aufsatz über das Ortskundliche hinaus von allgemein rechtlichem und kulturhistorischem Interesse sein dürfte. Als Ergänzung wurden herangezogen: E. Zickgraf: Die gefürstete Grafschaft Henneberg-Schleusingen (1944), H. Hirsch: Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter (1922), K. Kroeschell: Die Zentgerichte in Hessen und die fränkische Centene (Zs. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, 73. Band, Germanistische Abteilung; 1956).

2 E. Zickgraf: Forschungen zur Geschichte der Wildbänne und alter Grenzen im Gebiet der Grafschaft Henneberg-Schleusingen (1939) 26.

3 Zickgraf: Die gefürstete Grafschaft usw., 156.

4 Zickgraf: Forschungen, 27.

Die ehemalige Zent Benshausen

Linie und war nun „zweiherrig". Hinsichtlich der Landeshoheit blieben in Gemeinbesitz die Orte Benshausen, Ebertshausen, Vernau und Bermbach sowie Teile von Albrechts und Herges-Hallenberg. Dieses gemeinschaftliche Amt wurde ebenfalls als Zent Benshausen bezeichnet. Die übrigen Gerichtsorte[5] sind: Schwarza, der andere Teil von Albrechts, Mäbendorf, Dietzhausen, Steinbach-Hallenberg, Unterschönau, der andere Teil von Herges-Hallenberg, Springstille, Mehlis, Wichtshausen, Suhl, Heinrichs und die späteren Wüstungen Helfers (östlich von Breitenbach) und Trübendorf (am Dolmar).

1360 kaufte die Gräfin Elisabeth von Henneberg-Schleusingen gemeinsam mit dem Landgrafen von Hessen die Herrschaft Schmalkalden von den Burggrafen von Nürnberg zurück, die diese durch Einheirat 1353 erworben hatten. Seitdem waren Zentgericht und Amt Zent Benshausen „dreiherrig". Henneberg-Hartenberg besaß die Hälfte, Henneberg-Schleusingen und Hessen je ein Viertel. Nachdem das Geschlecht der Grafen von Henneberg (Hartenberg)-Römhild 1549 ausgestorben war, ergriff Graf Wilhelm IV. von Henneberg-Schleusingen von deren Zenthälfte Besitz, und das Gericht war wieder „zweiherrig".

Als der letzte Henneberger 1583 verstorben war, traten die sächsischen Fürsten auf Grund des „Kasimirianischen Vertrags" von 1521 an ihre Stelle. Sie besaßen drei Viertel der Zent, Hessen ein Viertel. 1619 wurde das Amt Hallenberg mit Ausnahme der Gerechtsame in Albrechts und Mehlis von den hennebergischen Erben samt den Dörfern Herges-Hallenberg, Bermbach und einem beträchtlichen Waldgebiet gegen das hessische Viertel an der Zehnt abgetreten[6]. Das Gericht war endlich wieder einherrig, und damals entstand die Grenze zwischen den Kreisen Schmalkalden und Suhl. Im gleichen Jahre löste Sachsen das Amt Suhl mit den Orten Suhl, Heinrichs und halb Albrechts von der Zent, die jetzt nur noch die Dorfschaften Benshausen, Viernau, Ebertshausen, Schwarza, Dietzhausen, Wichtshausen, Mäbendorf, halb Mehlis und halb Albrechts umfaßte.

1661 fiel die vormals hennebergische Hälfte von Mehlis an die Ernestiner; Gerichtsherren waren von diesem Jahr an die Herzöge von Naumburg-Zeitz aus der albertinischen Seitenlinie. 1718 kam das Gericht an Kursachsen und fiel 1815 an Preußen. 1680 wurde der Sitz des Gerichts nach Kühndorf verlegt, dessen Amtmann als Zentrichter fungierte. Für die zum Sonderamt Benshausen gehörigen Orte Benshausen, Viernau, Ebertshausen und halb Albrechts fanden jedoch in Benshausen nachweislich bis 1723 Hegungen des Gerichts bei Blutgerichtsfällen mit Urteilsverkündigung und Hinrichtung statt[7].

---

5 Zickgraf: Die gefürstete Grafschaft usw., 157.
6 Zickgraf: Die gefürstete Grafschaft, 197 f.
7 Siehe weiter unten den Abschnitt über die Hinrichtung einer Kindermörderin im Jahre 1723.

Vermutlich hat sich die Zent Benshausen aus einer „karolingischen Centene" entwickelt und aus dem Zentenar wurde der Blutrichter des späteren Mittelalters [8]. Nach germanischem und frühmittelalterlichem Volksrecht konnte sich der Geschädigte für eine ihm zugefügte Untat an dem Missetäter rächen, und die Gerichtsgemeinde hatte das Notwehrrecht gegen gemeingefährliche Verbrecher, aber nur, wenn die Festnahme sofort oder unmittelbar nach der Tat gelang [9].

Aus dem dabei angewandten Verfahren bei handhafter Tat entstand die Blutgerichtsbarkeit der Zent. Ihr Leiter war der Zentgraf, nicht irgend eine staatliche Instanz [10]. Unter dem Einfluß der Landfriedensbewegung wurde seit dem 12. Jahrhundert die Todesstrafe zum vornehmsten Mittel, mit dem die öffentliche Gewalt gegen Friedensbrecher vorging, und das Verfahren bei handhafter Tat kam nun auch bei nichthandhaften Fällen zur Anwendung [11]. Das Zentgericht urteilte durch seine Schöppen nicht nur über die vier hohen Rügen: Diebstahl, Mord, Brandstiftung und Notzucht, sondern auch über fließende Wunden, Raub und schwere Ehrverletzungen [12].

Die Blutgerichtsbarkeit übte das Zentgericht bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts über alle Zentorte aus. Außerdem urteilte es über Erbe und Eigen und hatte ferner dorfgerichtliche Befugnisse über die Dörfer des gemeinschaftlichen Amtes Zent Benshausen [13].

Die Dreiherrigkeit des Gerichts seit 1360 gab Anlaß zu vielen „Irrungen" zwischen den Gerichtsherren. Hessen hatte zunächst nur einen „schweigenden" Zentgrafen, der bei Gerichtsverhandlungen als „Horcher" tätig war und Anrecht auf ein Viertel der Geldbußen hatte, aber gleiche Rechte mit den Henneberger Grafen verlangte. Nach 24 jährigem Streite einigten sich die Gerichtsherren in der Weise, daß der „Obsitz" im Gericht durch ihre Amtmänner in der Reihenfolge Henneberg-Römhild, Henneberg-Schleusingen, Henneberg-Römhild und Hessen wechselte [14]; im gleichen Wechsel hegten die Zentgrafen das Gericht.

Die Landesherren suchten in steigendem Maße ihre einherrigen Dörfer vom Gerichtszwang des dreiherrigen Gerichts zu befreien oder wenigstens seine Befugnisse einzuschränken. So heißt es 1496 in einer Beschwerde über den Grafen Hermann von Schwarza: *Wenn seine Leute, die in der Zent sitzen, etwas tun, darum sie in der Zent und allen Herren bußfällig sind, so macht er ein eigenes Gericht in seinen Dörfern und bußt es allein. Mit dem Gefängnis zu Hallenberg*

8 Hirsch, 198.
9 Hirsch, 228.
10 J. Grimm: Weistümer III (1842) 593.
11 Hirsch, 233.
12 K. Kroeschell: Die Zentgerichte in Hessen usw., 358.
13 Kroeschell, 340 f.
14 Zickgraf: Die gefürstete Grafschaft, 158.

wird es auch nicht so gehalten, wie es recht ist, denn sie führen Leute heraus, töten auch Leute nach ihrem Gefallen und ohne Recht [15]*."*

Außer Schwarza brachten auch Suhl und Heinrichs nur noch die vier hohen Rügen an die Zent, ebenso das Amt Hallenberg. Nach dem Aussterben des Henneberger Grafengeschlechts setzte sich der Verfall der Zent rasch fort. Um 1590 entstanden die Hochgerichte zu Hallenberg und Kühndorf. Nachdem noch 1594 und 1601 zwei Diebe aus Suhl dem Zentgericht überantwortet und gehängt worden waren [16], fanden seitdem auch Hinrichtungen in Suhl statt [17]. Die Amtleute der Landesherren griffen schon nach 1500 öfters in die Rechtsprechung des Gerichts ein, indem sie bei Sitzungen desselben von sich aus Verbote und Gebote erließen [18]. Von 1619 an war es ganz in landesherrlicher Gewalt.

Die aus dem Mittelalter überkommene Gerichtsverfassung zeigte nach und nach schwere Schäden; allgemein wurde über die zu hohen Gerichtskosten geklagt. So schrieb der Rentmeister Stumpf gen. Lahr in Schleusingen am 3. 1. 1621 [19], *daß die Zentorte alle peinlichen Gerichtskosten, so bei den Exekutionen aufgewendet wurden, haben abtragen und bezahlen müssen, da denn je bisweilen auf eine mißtätige Person, ehe man zur Exekution habe gelangen können, in die 300 fl. gangen sind, indem beider Herrschaft Zentrichter, Zentschöppen und andere Gerichtspersonen, wie auch der Scharfrichter, weil solche Unkosten nicht auf die Herrschaften, sondern auf die Untertanen ausgelaufen, sich dessen gar mißbraucht und sich gleichsam von solchen Fällen eine Nahrung machen wollen* [20]. Auch hatte das Recht der Schöffen, bei einer Gerichtssitzung beiseitezutreten und unter sich verhandeln zu können, die Möglichkeit einer parteilichen Urteilsfindung gegeben. Die Henneberger Landesordnung wollte die Schäden beheben, galt aber bis 1619 nicht für das mehrherrige Gericht zu Benshausen.

In den eingesehenen Akten trägt das Gericht verschiedene Bezeichnungen. Im Weistum von 1405 [21] nennt es sich *Kunig Karls Gericht,* wohl in der Annahme, daß es auf Grund der von Karl dem Großen eingeführten gaugräflichen

---

15 Landesarchiv Meiningen: Gemeinschaftliches Hennebergisches Archiv (= LA Meiningen [GHA]) S I A 502.

16 F. Werther: Sieben Bücher der Chronik der Stadt Suhl (1846) 192.

17 Zickgraf: Die gefürstete Grafschaft, 203.

18 Gemeindearchiv Benshausen (= GAB) „Anno Salutis" 1565, Weistümer aus der Zeit von 1541—1597.

19 GAB.

20 W. Höhn: Hexenprozesse in den hennebergischen Ämtern Schleusingen, Suhl und Ilmenau → Schriften des Hennebergischen Geschichtsvereins Nr. 4 (1911). Anmerkung S. 41: Die Prozesse gegen fünf Zauberinnen 1595/96 hatten 340 Gulden 12 Groschen Unkosten verursacht.

21 J. A. von Schultes: Diplomatische Geschichte des gräflichen Hauses Henneberg 2. Teil. Hildburghausen 1791, Urkunde Nr. CLXIII, abgedruckt in Grimm, Weistümer III 595 ff.

Verfassung entstanden war. In vielen späteren Weistümern nennt es sich *freies, kaiserliches* Gericht, weil es auch nach Bildung der Territorialherrschaften in der Ausübung seiner Gerichtsbarkeit weder einem Landesherrn noch einem Grundherrn unterstand und selbständig über alle Rechtssachen, *es berühre Leib, Leben, Ehre und Gut, niemand ausgenommen, den Reichen als den Armen urteilte* [22].

Als *Hals- und Peinlich Zentgericht* urteilte es über die vier Hauptrügen. Es leitete das Gerichtsverfahren ein bei *handhafter Tat,* auch wenn der Verbrecher gleich nach derselben ergriffen worden war, z. B. wenn ein *wissentlicher Dieb an einem Strick* der Zent überantwortet wurde, außerdem gegen landschädliche Gemeinverbrecher. Von 1579 an führte es auch Hexenprozesse durch. „Rüggericht" nannte es sich, wenn es über nicht todeswürdige Verbrechen Recht sprach.

In vielen seiner Weistümer und in Strafverzeichnissen führt es ferner den Namen *Petersgericht.* Es tagte ursprünglich jährlich zu *Petri Cathedra* [22. Februar], dem beliebten Gerichts- und Abrechnungstage im Frankenlande. Der Name blieb auch, als man es an anderen Tagen hegte, gewöhnlich ein- oder zweimal im Jahre [23].

Aus den Weistümern ist weiter zu entnehmen, daß es als „Landgericht" über Grund und Boden (Erbe und sonstiges Eigen), Erbzins und Zehnten, zu verrichtende Dienste, Schuldsachen und gemeinsame Hut- und Nutzungsrechte urteilte. Es trug diesen Namen im Gegensatz zu einem Stadtgericht, aber nicht als ein Gericht höherer Instanz.

Am 9. 4. 1621 wurde die Justizpflege in den restlichen Zentdörfern dem Amtmann in Kühndorf mit übertragen, der die Rechtsgeschäfte von dort aus führte. Der „Rechtstag" aber, an welchem die Verurteilung und Hinrichtung bei todeswürdigen Verbrechen geschah, fand weiterhin in Benshausen statt [24]. Für die Rechtssachen, die der Amtmann nicht von Kühndorf aus erledigen konnte, hielt er monatlich in Benshausen einen Gerichtstag ab. Dem *Peters- Land- und Rüggericht* blieb nur der Name. Es sank zum Dorfgericht herab, das Übertretungen der Gemeindeordnung bestrafte und vom Schultheißen und der Gemeindevertretung (dem „Zwölferstuhl") abgehalten wurde [25]. Der Schultheiß führte nach 1660 und noch bis 1877 den Titel Amtsrichter; er sollte über die Einhaltung der Gemeindeordnung wachen und in gemeinen geringen Klagesachen dem Amt Kühndorf an Hand gehen und die erforderten Berichte erstatten [26]. In der Gemeinderechnung von 1777 findet sich letztmalig ein Vermerk darüber, daß das Peters- Land- und Rügengericht stattfand.

Die Zentgrafen wurden von der Herrschaft eingesetzt und hegten das Gericht. Bei einer Gerichtsverhandlung beschränkte sich ihre Tätigkeit auf Um-

22 GAB, „Anno Salutis" 1565, Schöppeneid.
23 LA Meiningen (GAH) S III A 43 Fol. 163 Tom. II 1659.
24 Siehe den späteren Bericht über die Hinrichtung einer Kindesmörderin 1723.
25 GAB und Staatsarchiv Magdeburg Rep. A 33 LXXVII Nr. 11/12.
26 StA Magdeburg Rep. A 33 CI Nr. 13, 76—79.

frage und Urteilsverkündung. Für ihren Dienst erhielten sie bestimmte Naturalien und von den Rechtsuchenden genau festgesetzte Gebühren, außerdem Anteil an den vom Gericht als Strafe ausgesprochenen Geldbußen.

Die Urteilsfindung geschah durch Weistum der Schöppen, wobei die Mehrheit entschied. Sie wurden auf Lebenszeit berufen. Nachdem sie von dem betreffenden Zentort gewählt und dem Gericht vorgestellt worden waren, erfolgte ihre Bestätigung und Vereidigung durch die verordneten Amtleute [27]. Vor 1492 waren es neun [28], später vierzehn Schöppen [29] der Orte Suhl, Benshausen, Mehlis, Heinrichs, Dietzhausen, Wichtshausen, Ebertshausen, Springstille, Viernau, Hereges-Hallenberg, Albrechts, Schwarza (2!) und der Besitzer der Wüstung Helfers. Die Zahl der Schöppen sank nach 1660 auf sechs, und zwar je zwei aus Benshausen und Viernau sowie je einen aus Ebertshausen und Albrechts [30].

Eine wichtige Person des Gerichts war auch der Freibote oder Gerichtsknecht. Er mußte zum Gericht laden, vor Beginn der Hegung den Männern läuten und die Schöppen zum Sitzen auffordern, Rechtsuchende am Schluß der Gerichtsverhandlung zum Vortreten auffordern, einen eingelieferten Gefangenen ins hiesige Gefängnis einschließen und mit bewachen, den Verbrecher am Gerichtstag mit zum Zentplatz begleiten, ihn, wenn der Zentgraf über seinem Haupte den weißen Stab gebrochen hatte, losschließen und dem Scharfrichter übergeben, wohl auch Ehrenstrafen ausführen, da Benshausen keinen eigenen Scharfrichter hatte.

Am *Peinlich Halsgericht* und auch am Peters Land- und Rüggericht sollte ein jeglicher Fleck oder Gemeinschaft mit Schultheißen, Schöppen und Männern teilnehmen [31]. Für Suhl und Heinrichs blieb aber die Gerichtsfolge auf die peinlichen Fälle beschränkt. Nach einem Aktenstück vom 14. 11. 1614 wurden zum Peinlich Halsgericht nur noch *die gesamten Zentschöppen, wie auch die Schultheißen beieinander beneben dem Ältesten und Jüngsten aus jedem Dorf erfordert* [32].

Die *centbaren Männer* waren schuldig, *Verbrecher auf gleiche Losung hin zu verfolgen und zu überwinden und die Täter, so auf frischer Tat ergriffen, an die Cent zu liefern, auch zu peinlicher Rechtfertigung ihr Angebühr zu tragen* [33]. Sie mußten außerdem einen Gefangenen im hiesigen Gerichtsstock bewachen, bis ihn *der Herren Knecht gen Hallenberg in den Turm* führte, wo er vom Amtmann seine *Atzung* zu erhalten hatte. Nach 1583 verweigerte Hessen dies; daher

---

27 G A B „Anno Salutis" 1565.
28 L A Meiningen (GHA) S I Qu 502.
29 L A Meiningen (GHA) S VI BA 5a und S t A Magdeburg Rep. A 33 G X Nr. 23 S. 29.
30 Siehe Anmerkung 24.
31 G A B „Anno Salutis" 1565.
32 G A B.
33 Siehe Anm. 31.

wurde seitdem das Gefängnis in Schloß Kühndorf dazu benutzt. Bei Auffindung eines toten menschlichen Körpers mußte wegen Mordverdachts bis zur Klärung der Todesursache ebenfalls Wache gestellt werden. Den Gerichtsfrieden hatte eine Anzahl *bewehrter Männer* aus den Zentorten zu schützen, und am Rechtstage begleiteten sie den Verbrecher zur Richtstatt.

Bei peinlichen Fällen trugen die Zentgemeinden die Gerichtskosten gemeinsam. Nur die *Hegereien* sollten sich selbst *justifizieren.* Weitere Kosten entstanden durch die Ausbesserung der Gerichtsschranken und -bänke, des Galgens, Instandhaltung des Freibotshauses usw., was aber nur im Notfalle geschah. So berichtet Zentgraf Kurt Allphey am 7. 9. 1599 an die sächsische Regierung in Meiningen[34]: *Nachdem es die Not erfordert, daß man wieder ein neu Gericht aufrichten muß, denn am gehaltenen nächsten, da sich die Schöppen niedersetzen wollten, so fiel alles über einen Haufen, und wie ich vor diesen schon berichtet, daß das Gericht* [der Galgen] *auch niedergefallen ist.*

Die Gerichtskosten wurden jährlich in der *Zentschichtung* zusammengerechnet und auf die Zentorte umgelegt. Einzelne Gemeinden erkannten sie nur zum Teil an. So verweigerte Suhl seit 1571 die Zahlung derselben außer denen für Diebstahl, Mord, Notzucht und Brandstiftung[35]. Auch waren manche Orte säumig in der Bezahlung, z. B. Albrechts. Die Benshäuser pfändeten ihnen deswegen in der Zeit von 1631—34 Vieh von der Weide.

1619 wurde ein neuer Galgen errichtet, worüber wir in einer ausführlichen Schilderung erfahren[36]: *Nachdem nach der im Oktober anno 1619 geschlossenen Auswechslung und Vergleichung mit der halben Cent Benshausen und dem Amt Hallenberg eben zur selben Zeit das alte hohe Halsgericht, so vormals gar vorn und fast am Orte gestanden, sehr baufällig und bald über einen Haufen gefallen gewesen, also ist auf Befehl unserer gnädigsten und gnädigen Herrschaft stracks nach erwähnter Auswechslung, nämlich Sonnabend, den 11. Dezember gemeldeten 1619. Jahres, allhier ein neues Halsgericht oder Galgen im Kröhlis mit drei Schwellen, drei Stücken und auch soviel Balken aufgerichtet und solches etwas weiter in den Grund hinauf, denn das vorige alte Gericht gestanden hat, gerückt worden.*

Die sämtlichen Mahlmüller in den zu diesem Gericht gehörigen Dorfschaften, nämlich Benshausen, Viernau, Ebertshausen, Mehlis, Schwarza, Dietzhausen, Wichtshausen und Mebendorf, deren Müller in der Zahl zusammen 17 gewesen sind, haben das Eichenholz auf ihre eigenen Unkosten aus dem Paßberge auf die Wahlstatt schaffen, die sämtlichen Schmiede aber 15 große eiserne Klammern schmieden, die Zimmerleute insgesamt das Holz fällen wie auch das Gericht fertigen und aufrichten helfen, item die Schneider und Leineweber alle zusammen das Gericht aufheben, ingleichen Leitern, Dielen und Stangen, soviel man damals bedürftig gewesen, hinaus- und wiederum hereintragen

34 LA Meiningen (GHA) S VI BA 5b.
35 Zickgraf: Die gefürstete Grafschaft, 203.
36 GAB.

müssen. Die Werkleute sind alle zugleich mit Trommeln und Pfeifen aus und ein geleitet und ihnen auch hernach an Essen und Trinken die Notdurft gereicht und in der Schenke allhier elf Tische voll gespeist worden.

Am 15. August 1405 endete ein Strafprozeß am hiesigen Gericht mit Verurteilung von Straßenräubern. In dem Bericht darüber [37] wird uns erstmalig mitgeteilt, wie zu dieser Zeit ein Gerichtsverfahren an demselben stattfand. Vom Grafen Heinrich von Henneberg und seinem Sohn Wilhelm wurden Hans und Heinz von Wengheim am Zentgericht verklagt, daß sie und die Ihren ihnen Land und Leute auf des Reiches Straßen beschädigt hatten um mehr als fünfzig Pfund pfündiger Pfennige. Sie leugneten es und kamen trotz viermaliger Ladung nicht, um sich zu verantworten. Die *gewapneten kempfen* der Grafen warteten auf sie und wollten sie nach des Gerichts Recht und Gewohnheit mit ihrem Leben an ihrem Leibe überführen [gerichtlicher Zweikampf], und sieben derselben hatten Eide zu den Heiligen geschworen, daß die Klage zu Recht bestehe. Die Gebrüder von Wengheim wurden durch Urteil der Schöppen geächtet und ihrer Landsrechte und Lehen für verlustig erklärt. Auch wurden sie verurteilt, kein anderes Gericht dagegen anrufen zu können. Das Zentgericht war zu einem solchen Urteil zuständig, wenn einer vom niederen Adel ein gemeines Verbrechen als unehrliche Sache beging, was bei den Gebrüdern von Wengheim der Fall war [38].

Die Grafen von Henneberg rügten nicht in eigener Sache, sondern als Landesherren von Amts wegen [39], weshalb sie auch beim *Übersiebnen* durch sieben Eideshelfer nicht als solche mit beteiligt waren. Es war zulässig, bei unehrlichen Missetaten, wenn der Verbrecher dazu noch leugnete, und richtete sich auch gegen Straßenräuber und Raubritter, die das Land unsicher machten [40]. Das *Übersiebnen* kommt in keinem späteren Weistum des Zentgerichts Benshausen mehr vor. Als 1579 Hexenprozesse am Zentgericht begannen, bestritten die Untertanen des Amtes Suhl die Zuständigkeit des Gerichts [41]. Bevor die Verurteilung in solchen Fällen erfolgte, wurde erst ein Gutachten des Schöppenstuhls zu Jena eingeholt bzw. von Marburg oder Helmstedt. Über das Verfahren am Gerichtstag gibt uns folgende ausführliche Schilderung einer Verurteilung und Hinrichtung Auskunft, die als letzte in Benshausen stattfand [42]:

Aktum Benshausen, den 21. Mai 1723.

Ist Barbara Schmidtin, von Marisfeld gebürtig, welche ihr lebendig zur Welt gebornes Kind zu Dillstädt mit dem Kopf wider die Bornrute gestoßen, in ihre

---

37 Siehe Anmerkung 21.
38 Hirsch, 81.
39 Vgl. dazu Hirsch, 101.
40 Hirsch, 82, 93 ff.
41 Landesarchiv Weimar (vormals Geheimes Haupt- und Staatsarchiv, Abt. Hennerbergica, jetzt Bestände in Meiningen) Nr. 481 und 481a.
42 GAB.

Kütze gelegt und solche nach Viernau getragen und in ein S. V. Sekret geworfen, worauf solche zu Kühndorf lange gesessen und von der Cent müssen bewachet werden, 14 Tage aber vor ihrem Tode ist solche hierher geführet worden, obigen Tag mit dem Schwert vom Leben zum Tode hingerichtet worden, und zwar folgendergestalt: Früh nach sechs Uhr ist ihr das hl. Abendmahl durch hiesigen Herrn Pfarrer Magister Clauern gereicht worden. Um neun Uhr wurde sie aus des hiesigen Gemeindeknechts Wohnstube, worinnen sie 14 Tage gesessen, geschlossen herausgeführet, und gingen erstlich sechs Ausschüsser [Landmiliz] *mit Ober- und Untergewehr voran, hernach kamen etliche 20 Schüler mit Kantor und Schulmeistern, wobei auch der Schulmeister von Ebertshausen gewesen, und sangen das Lied: O Jesu Christ meins Lebens Licht. Nach den Schülern ging die arme Sünderin geschlossen, neben sich habend zwei Priester, als den Benshäuser und Viernauer, hinter ihr der Landknecht und ein Scharfrichter Knecht, wie auch wieder 12 Ausschüsser mit Ober- und Untergewehr.*

Als sie nun an hiesiges Wirtshaus kamen, traten die sechs Schöppen neben dem Centrichter und Gerichtschreiber mit ein, nämlich Hans Georg Hiob und Caspar Anschütz von Benshausen, Georg Heyl, Schultheiß, und Sebastian Luck von Viernau, Hanß Heßler, Schultheiß von Ebertshausen, Valentin Schön, Schultheiß von Albrechts, Herr Johann Steuerlein, Centrichter, und Herr Johann Heinreich Heinrici, Aktuarius in Kühndorf.

Und gingen so fort mit Singen bis auf die Cent unter die Linde, da war eine Tafel nebst acht Stühlen aus hiesiger Gerichtsstube gesetzet und das hochpeinliche Halsgericht geheget, das Urteil und ihr Tod nochmals durch den Aktuarius vorgelesen und der Stab gebrochen, da denn die arme Sünderin von dem Landknecht losgeschlossen und dem Scharfrichterknecht übergeben worden. Hierauf wurde sie nach dem Gericht [Galgen] *zu geführet, eben auf die obige Art, und wurde das Lied: Wenn mein Stündlein vorhanden ist, gesungen.*

Als sie nun auf dem Richtplatz ankamen, wurde sie von Herrn Magister Clauern eingesegnet und darauf auf einen Stuhl gesetzet, welchen der hiesige Schreiner Wolf Bahn, wie auch den Sarg vor 19 Batzen gemachet, welches beides die Herrschaft auf ihre Kosten bezahlet, und der Kopf heruntergeschlagen, welches 40 Schritt von der Hammerbrücken, nach dem Galgen zu, mitten aufem Sand geschehen. Hierauf wurde sie von des Scharfrichters Knechten in den Sarg und der Kopf zwischen ihre Beine geleget, da denn gedachte arme Sünderin von gedachten Knechten mit zwei Stangen heraufgetragen, ein Loch an die Gottesackermauer neben dem Wirtshausgarten gemachet und solche hineingescharrt, welches viele Leute mit angesehn. Joh. Nikolaus Wagner, Amtsrichter.

Da die Zent keinen eignen Scharfrichter hatte, wurde zur Exekution ein Scharfrichter von auswärts herbeigeholt. Wie Zentgraf Allphey am 3. 12. 1594 berichtet [43], war an diesem Tage hier das peinliche Halsgericht vom Scharf-

43 LA Meiningen (GHA) S V VII Nr. 27.

richter von Dreißigacker und von seinem Eidam, dem Scharfrichter von Schmalkalden, vollzogen worden. Danach hatten beide im Gemeindewirtshaus zusammengesessen und gezecht, gerieten dabei in Streit und töteten sich gegenseitig. Sie wurden in ein gemeinsames Grab an der Friedhofsmauer verscharrt.

Unter die peinliche Gerichtsbarkeit fielen auch die Prozesse wegen *Hexerei-Sünde*. Im Jahre 1579 fand ein Verfahren gegen die mehr als 70 Jahre alte Witwe Barbara Kellner statt. Da sie die Qualen der Tortur aushielt, wurde sie nach geschworner Urfehde freigelassen [44]. Als vor 1597 Gerichtete werden in den Gemeindeakten genannt: Anna Baderin, Marth Bonsin, Margretha, des Grunkellers Weib, Barbara Haseney, Hanns Grim der Ältere und Anna Kuenerin. Bei einer derselben erkannte das Gericht auf Staupbesen und Landesverweisung. 1597 wurde der Dey Klett nach vorgenommenem gütlichen und peinlichen Verhör *durch den bösen Feind der Hals um- und entzwei gedrehet,* worauf die Verbrennung erfolgte [45]. Ein weiterer Prozeß lief 1599 gegen Anna und Martha Baderin, Töchter der verbrannten Anna Bader, die *in ihrem endlichen Bekenntnis standhaftig blieben,* aber dabei verstarben [46]. 1603 wurde Osaun Preysin verbrannt [47]. In der Aufrechnung der vor 1620 aufgelaufenen alten Zentunkosten ist die Verbrennung der Cunigundt Frischin angeführt, und am 3. Juli 1621 wurde Katharina, Michael Eichenbrönners Eheweib aus Benshausen, justifiziert [48].

Nach dem Dreißigjährigen Kriege lebte der schreckliche Hexenwahn wieder auf und forderte neue Opfer. Das älteste Kirchenbuch von Benshausen enthält folgende Eintragung: *„Am 25. September 1663 sind drei Weibspersonen wegen begangner Hexerei-Sünde mit dem Schwerte hingerichtet und hernach verbrannt worden: Katharina, Andreas Baumanns Witwe, 72 Jahre alt, Margareta, Andreas Grimmen R.* [elicta] *Obstehi, 53 Jahre alt, Margareta, Wendel Lotzens unverehelichte Tochter, 50 Jahre alt."* Müller v. Raueneck in Schleusingen erwähnt in seinen Aufzeichnungen für Benshausen ferner ein Verfahren gegen Margareth Lappin, Johann Schneider und Magdalene Barfuhi [Barfuß] vom Jahre 1673. Die von 1708–1711 infolge der eigenartigen Erkrankung der Dorothea Henkel zu Viernau geführten Prozesse gegen drei Frauen daselbst waren die letzten Hexenprozesse im Kreis Schleusingen. Sie endigten damit, daß sich die eine im Gefängnis zu Kühndorf an ihrem Bettuch erhängte, die andere durch die Flucht rettete und die dritte vom Schöppenstuhl freigesprochen wurde [49].

---

44 LA Meiningen (GHA) S VI BB und Schriften des Hbg. Geschichtsvereins Nr. 4 (1911) 40 Anmerkung.
45 G A B und Schriften Nr. 4, 41 Anmkg.
46 G A B und Schriften Nr. 4, 42 Anmkg.
47 Anm. 46.
48 Schriften Nr. 4, 50 Anmkg.
49 Schriften Nr. 4, aaO. 128/28 Anmkg.

Die Verbrechen gegen *Haut und Haar,* d. h. die Blutgerichtsfälle mit Ausnahme der vier hohen Rügen und der Hexenprozesse ahndete das Zentgericht als *Rüggericht.* An ihm sollte jeder rügen, was er Unrechtes bei seinem Nachbar gesehen oder vernommen hatte. Da es keine besonderen *Rugmeister* gab, haben anscheinend die Schultheißen die Rügen gesammelt und dem Gericht gegeben. Über eine strafbare Handlung sollte der Geschädigte möglichst selbst Kundschaft und Zeugnis beibringen: *Wo man einen betreten zu eines anderen Schade, das rechnet man vor eine Dieberei; so es bei Nacht und Nebel geschehe, möchte er ihm beweisen mit Leuten, wäre gut, hat er aber niemanden dabei, soll er ihm ein Pfand nehmen, und so er es getun könnte, möchte er ihm ein Stück von einem Ohr abschneiden* [50].

Wie eine Gerichtsverhandlung am Rüggericht nach altem Herkommen verlief, gibt uns die *Peters Land- und Rügegerichtshandlung* Kunde, die allerdings erst 1682 aufgeschrieben wurde [51].

Wenn der Gerichtsknecht den Männern geläutet und Amtleute, Zentgrafen, Schöppen und Gerichtsschreiber ihre Plätze eingenommen hatten, fand die Hegung statt. Der Gerichtsschultheiß [Zentgraf] forderte durch Umfrage einzelne Schöppen mit Berufung auf ihren Eid zu einem Urteil auf, was der Reihe nach vorzunehmen sei und ob er recht gehegt habe. Er eröffnet die Verhandlung nach Feststellung der rechten Tageszeit (wobei aber die Frage nach der Besetzung des Gerichts und die Verbannungsformel, durch welche Frieden und Geleit zugesichert wurden, fehlte) das Gericht im Namen der Landesherren, der Amtleute, des Richters, der Schöppen und aller, die Recht geben und nehmen wollten. Dann verbot er den Schöppen, ohne seine Erlaubnis aufzustehn und überlange Worte zu machen. Hierauf wurden die einzelnen Rügen vorgelesen und behandelt. Am Schluß hatte der Gerichtsschreiber die gesammelten Weistümer vorzulesen und der Gerichtsbote alle Personen zum Vortreten aufzufordern, die noch Recht oder eines Urteils begehrten.

Über die vom Peinlich Zentgericht verhängten Leibesstrafen folgen nun einige Angaben aus der Zeit nach 1500. 1518 wurde der Straßenräuber Martin Steitzung am Eingang zum Mertal gerädert [52], am 7. 11. 1540 ebenfalls der Straßenräuber Wolf Lirk [53]. Wer Mord, Notzucht oder Brandstiftung beging, wurde mit dem Schwerte enthauptet. Nach dem Dreißigjährigen Kriege verurteilte das Gericht einen Gastwirt aus Viernau wegen Ehebruchs ebenfalls zur Hinrichtung mit dem Schwert [54]. Wegen schweren Diebstahls Verurteilte hing man an den Galgen. Die Verbrennung erfolgte als Strafe bei Blutschande und nach Verurteilung als Hexen. Ein Hirt aus Mehlis, der dem Vieh die Weide angezündet hatte, wurde auch verbrannt.

---

50 StA Magdeburg Rep. A 33 LXXVII Nr. 11.
51 Anm. 50.
52 StA Magdeburg Rep 33 G XI Nr. 6.
53 GAB.
54 Eintragung im Kirchenbuch zu Benshausen im Jahre 1657.

Kulturhistorisch bedeutsam ist die *Talion* in Form der *spiegelnden* Strafe. So heißt es in einem der gesammelten Weistümer ab 1505 [55]: *Wer Marksteine mit Frevel ausreißt, denselbigen soll man in die Erde graben bis an den Hals und sollen dann vier Pferde, die des Ackerns nicht gewohnt sind, an einen Pflug, der neu sei, spannen und sollen die Pferde nicht mehr gezogen und der Acker nicht mehr gearnet [geerntet] noch den Pflug halten, [die] den Pflug mit gehalten haben und ihm alsdann nach dem Halse ehren [ackern] bis solange er den Hals abgeehret hat.*

An die gleiche Art der Strafe erinnern folgende zwei Fälle: *Anno 1642, den 24. Juni, ward Lorenz Funck, bürtig von Bischofroda, ein gewesener Soldat und gottloser Mensch, welcher die beiden Glöcklein aus der Kirche zu Ebendorf, auch sonst anders mehr gestohlen, das Metall aber zu Schmalkalden an die Juden verkauft hatte, allhier gehenkt und über seinem Kopfe zum memorial des begangenen Diebstahls eine hölzerne Glocke* [56]. Ferner: *Vor ungefähr 70 Jahren (um 1500) ist ein Suhler, der seine Stieftochter geschwängert, verbrannt worden, die Stieftochter hat ihr Kind vergraben, ist auch lebendig begraben worden, beide an einem Tag* [57].

Verstümmelungsstrafen kamen nicht vor. Die Gefängnisstrafe wird nur im 16. Jahrhundert einmal erwähnt, und zwar in einem Fall von schwerer Körperverletzung durch Stiche.

Über die vom Rüggericht verhängten Geldbußen berichten die Weistümer [58]: *Einen Wurf oder Schlag, so nicht blutrünstig, soll man mit drei Hellern büßen. Wo aber einer blutrünstig ist oder blau geschlagen, der muß es den* [Gerichts-] *Herren mit 50 Groschen büßen, den Zentgrafen die Hälfte, also je 25 Groschen, jeden Schöppen 5 Groschen, je zwei alte Pfennige für einen Groschen gerechnet.* Nach einem Strafverzeichnis vom 14. Mai 1591 [59] bestrafte es mit Geldbußen in Höhe von einem bis fünf Gulden, und zwar bei blutenden Körperverletzungen oder ohne Blutrunst durch Stiche, Würfe oder Schläge, Kratzen und Bartausraufen, weiter bei fahrlässiger Brandstiftung und ehrenrührigen Beleidigungen. Als Ausnahmefall wird erwähnt, daß der reiche Weinhändler Wolf Grimm von Benshausen mit 20 Gulden Buße belegt wurde, weil er den Amtmann von Schmalkalden tätlich angegriffen hatte. Bei Ehrenstrafen wurde der Verurteilte an den Pranger [60] gestellt oder kam ins Trillerhäuschen [61]; Obst- und Felddiebe strafte man mit dem Gak [62].

---

55 GAB und StA Magdeburg Rep. A 33 LXXVII Nr. 11.
56 Chr. Juncker: Ehre der gefürsteten Grafschaft Henneberg, IV, 12.
57 StA Magdeburg Rep A 33 G XI Nr. 6 (1568).
58 GAB.
59 StA Magdeburg Rep A 33 C III Nr. 1.
60 Gemeinderechnung von 1626.
61 Ein runder Korb, der schnell gedreht wurde.
62 Ein Korb mit einem Bodenbrett, das gleichsam eine Falltür war. Der Dieb sollte ins Wasser fallen, da der Gak über einem Gewässer aufgehängt wurde.

Über die Rechtsprechung bei Streitigkeiten zivilrechtlicher Art am Peters-Land- und Rüggericht berichten zahlreiche Weistümer, von denen einige mitgeteilt seien [63]: *Wer nun erhblich Gut rechten will, derselbe muß erstlich einen neuen Beutel zu einem weißen Stecken hängen haben, darinnen sollen drei Schillinge sein, sieben neue Heller für einen Schilling gerechnet. — Wenn einer des andern Bürge würde, es wäre über Geld oder erblich Güter, und der Schuldner könnte oder wollte den Bürgen mit der Bezahlung nicht lösen, soll er erblich Gut nehmen, so hat er Jahr und Tag Frist dazu, bis ers zu Geld macht, daß er also mit Geld und keinem Pfand bezahlen kann. — Ein essend Pfand* [Tier] *soll man im Dorfe auf- und abführen und es aufbieten, im Falle ers nicht verkaufen kann, soll man es in das Schenkhaus führen und es stehen lassen, also lang es ohne Essen und Trinken geschehen kann. — Ist es aber ein liegend Pfand und bleibt drei Tage und Nächte stehen, ists den Herren verfallen. — Wo kein Pfand mehr vorhanden, soll er mit Obrigkeit Hilfe einen Span aus dem Hause nehmen, denselben Jahr und Tag behalten, und so er nicht bezahlt wird, soll er sich in die Behausung setzen, ihm einräumen lassen und vor das Seine inne haben. — Wenn zwei ihren Garten beieinander hätten und das Obst hinge auf den andern über den Zaun herüber, wer es abzubrechen? In dem Garten, da der Stamm steht oder gewachsen ist, der mag auf den Ast steigen, sich mit der linken Hand halten und mit der Rechten abbrechen; was er also mit der rechten Hand kann reichen, das sei billig sein. Das andre aber dessen, über den der Ast hängt.*

Der Gerichtsplatz, die „Cent" am unteren Ende des alten Dorfteils war früher viel größer. Nach 1750 wurden dort rinsherum mit Erlaubnis der sächsischen Regierung Häuser und Nebengebäude erbaut und der übrige Platz seitdem zum Teil als Lagerstätte für Brennholz benutzt. Auch trieb von dort aus der Ziegenhirt die Ziegen auf die Weide, und er führte deshalb den Namen „Ziegenplan". Gerichtslinde, -schranken und -bänke sind längst verschwunden. Außer dem „Galgenrain" am Wege nach Dietzhausen erinnern nur noch drei kaum sichtbare Malsteine auf dem wohl mehr als 800 Jahre alten Platz an das ehemalige Zentgericht zu Benshausen.

63 G A B „Anno Salutis" 1565, Sammlung von Weistümern 1505—1590.